

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

DTU der Installation

Der Einbau von Spanndecken unterliegt der gemeinsamen technischen Dokumentation (DTU) 58.2 vom Dezember 2007. Sie ist auf die Einbaubedingungen von Spanndecken im Inneren von Gebäuden entsprechend der Norm NF EN 14716 anwendbar und gilt für alle Räume, sowohl in Neubauten als auch bei der Renovierung von vorhandenen Räumen.

CE-Markierung

Der Erlass vom 8. August 2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Frankreich am 1. Oktober 2007 legt fest, dass alle in Europa verkauften Spanndecken obligatorisch mit dem CE-Zeichen ausgestattet sein müssen, gleichgültig wo sie hergestellt wurden.

Das CE-Zeichen ist kein Qualitätszeichen, es handelt sich um eine obligatorische Markierung:

- > Obligatorisch gemacht wurde sie durch die Bauproduktrichtlinie in Zusammenhang mit dem freien Güterverkehr in Europa.
- > Sie bedeutet, dass das Produkt auf die Merkmale getestet wurde, die einen Einfluss auf die Erfüllung der Hauptanforderungen des Bauwerks haben und die in den harmonisierten europäischen Normen oder den europäisch technischen Zulassungen festgehalten sind,
- > die wiederum auf Standardtests und Kontrollen in der Fabrik basieren. Durch die Präsenz einer Kontrolle durch eine Dritteinrichtung hat sie Ähnlichkeit mit einem Qualitätslabel.

Sicherheitsregeln für den Brandschutz in Gebäuden mit Publikumsverkehr

Auszug aus dem Erlass vom 24. September 2009

BUCH II: Auf die Gebäude der vier ersten Kategorien anwendbare Maßnahmen

ERSTER TITEL: ALLGEMEINE MASSNAHMEN

KAPITEL III: Inneneinrichtung, Dekoration und Mobiliar

Sektion I - „Wandprodukte und -materialien“

AM3 : Wände der geschützten Gänge

§ 1. Geschützte Treppenhäuser*.

Die Wände der Treppenhäuser haben die folgende Klassifizierung:

- B-s1, d0 oder Kategorie M1 für die Decken und Schrägen;
- B-s2, d0 oder Kategorie M1 für die vertikalen Wände;
- CFL-s1 oder Kategorie M3 für die Treppenabsätze und die Stufen.

* Ein geschütztes Treppenhaus ist ein Treppenhaus, in dem das Publikum vor Flammen und Rauch geschützt ist.

§ 2. Geschützte horizontale Gänge.**

Die Wände der horizontalen Gänge haben die folgende Klassifizierung:

- B-s2, d0 oder Kategorie M1 für die Decken*** ;
- C-s3, d0 oder Kategorie M2 für die vertikalen Wände;
- DFL-s2 oder Kategorie M4 für die Böden.

AM5 : Wände der nicht geschützten Gänge und Räume***

§ 1. Die Decken der nicht geschützten Gänge und Räume haben die Klassifizierung B-s3, d0 oder Kategorie M1.

Es ist jedoch gestattet, dass 25 % der Gesamtfläche dieser Decken mit Produkten oder Elementen realisiert werden, die der Klasse C-s3, d0 oder der Kategorie M2 in den Gängen und D-s3, d0 oder Kategorie M3 in den Räumen angehören. Die tragenden Elemente aus Holz oder Holzderivaten mit einer Mindestbreite von 4,5 cm mit einem stumpfen Abstand von mehr oder gleich 30 cm sind von den obenstehenden Vorschriften nicht betroffen. Sie unterliegen den Anforderungen der Artikel CO 12 und CO 13.

§ 2. Die Verkleidungselemente der Decken mit durchbrochenen oder Netzelementen haben die Klassifizierung B-s3, d0 oder Kategorie M1.

Sie können die Klassifizierung C-s3, d0 erhalten, wenn die Gesamtfläche ihrer vollen Volumen weniger als 50 % der Grundfläche am Boden des nicht geschützten Gangs oder Raums beträgt.

§ 3. Die Halterungen und die Befestigungen der abgehängten Decken müssen so entwickelt sein, dass sie das Risiko eines Herunterfallens dieser Decke vermeiden.

Die Halterungen der Klasse A1 entsprechen diesen Anforderungen. Bei den Halterungen, die einen brennbaren Anteil enthalten, muss bewiesen werden, dass die Präsenz dieser Anteile keinen Kettenabsturz der Decken vor Ablauf einer Viertelstunde auslöst.

§ 4. Die Spanndecken haben die Klassifizierung B-s3, d0.

Wenn sie dekorativ bedruckt sind, können sie die Klassifizierung C-s3, d0 erhalten, solange die gesamte bedruckte Fläche geringer ist als 25 % der Grundfläche am Boden des Gangs, der nicht von Artikel AM3 betroffen ist, oder des Raums.

§ 5. Die abgehängten Decken und die Spanndecken müssen auch unter dem Einfluss der Druckunterschiede an ihrem Platz bleiben, die durch den Betrieb der mechanischen Rauchabzugsanlagen verursacht werden.

AM6 : Transparente oder lichtdurchlässige Teile, die in abgehängte oder Spanndecken der nicht geschützten Gänge oder Räume integriert sind

Die transparenten oder lichtdurchlässigen Teile, die in die abgehängten oder Spanndecken der nicht geschützten Gänge oder Räume integriert sind und eine natürliche oder künstliche Beleuchtung ermöglichen, können die Klassifizierung B-s3, d0 erhalten, wenn ihre Fläche geringer ist als 25 % der Grundfläche am Boden des Gangs, der nicht von Artikel AM3 betroffen ist, oder des Raums.

** Ein geschützter Weg ist ein Weg, in dem das Publikum vor Flammen und Rauch geschützt ist.

*** Jede Decke, einschließlich der abgehängten Decken, der Spanndecken, der durchbrochenen Decken usw.

Sicherheitsbestimmungen für den Brandfall in sehr hohen Gebäuden und ihr Schutz vor Brand- und Panikrisiken

Auszug aus dem Erlass vom 30. Dezember 2011, veröffentlicht im Amtsblatt vom 18. Januar 2012
ERSTER TITEL: ALLGEMEINE GEMEINSAME MASSNAHMEN FÜR ALLE GEBÄUDEKLASSEN MIT GROSSER HÖHE

KAPITEL II: Konstruktion

Sektion IV: „Allgemeine Bauelemente und Innenausstattung“

Artikel GH 22: Bodenbeläge und Verkleidungen der Seitenwände

§ 1. Alle Wände, die Verkleidungen tragen, die vom vorliegenden Artikel betroffen sind, werden in Materialien der Kategorie M0 oder der Klasse A2-s3, d0 hergestellt.

§ 2. Die Bodenbeläge entsprechen der Kategorie M3 oder der Klasse CFL-s1.

§ 3. Die Verkleidungen der Seitenwände entsprechen der Kategorie M1 oder der Klassen B-s3, d0.

Eine Verschärfung dieser Bestimmungen gilt für die gemeinsam genutzten Gänge, die Hallen und die Gemeinschaftsküchen, bei denen die Verkleidungen der Seitenwände zur Kategorie M0 oder der Klasse A2-s2, d0 gehören müssen.

Die Materialien der Kategorie M3 oder der Klasse D können allerdings für Türblöcke und Fußleisten verwendet werden, Materialien der Kategorie M1 oder der Klasse A2FL für die technischen Böden (Plenum-Seite).

Die Klassifizierung des Brandverhaltens der geklebten Tapeten und der auf die Wände aufgetragenen Farben ist durch die Bedingungen der Anlage III des abgeänderten Erlasses vom 21. November 2002 abgedeckt.

Artikel GH 21: Decken, abgehängte Decken

§ 1. Die Verkleidungen der Decken entsprechen der Kategorie M1 oder der Klasse B-s3, d0. Eine Verschärfung dieser Bestimmungen gilt für die gemeinsamen Gänge, die Hallen und die Gemeinschaftsküchen, bei denen diese Verkleidungen zur Kategorie M0 oder der Klasse A2-s2, d0 gehören müssen. Die die Verkleidung tragende Wand gehört immer zur Kategorie M0 oder zur Klasse A2-s3, d0.

§ 2. Die konstituierenden Elemente einer abgehängten Decke haben die Klassifizierung B-s3, d0. Eine Verschärfung dieser Bestimmungen gilt für die gemeinsamen Gänge, die Hallen und die Gemeinschaftsküchen, bei denen diese Elemente der Klasse A2-s2, d0 angehören müssen.

§ 3. Die abgehängten Decken haben in den gemeinsamen Gängen und den Hallen eine Feuerbeständigkeit von einer Viertelstunde.

§ 4. Jedes Plenum zwischen der oberen Decke und der abgehängten Decke wird alle 25 Meter von Elementen aus Materialien der Kategorie M0 oder der Klasse A2-s2, d0 unterbrochen sowie einem Flammenschutz von einer halben Stunde oder F30. Die derart gebildeten Zellen haben eine maximale Fläche von 300 m². Wenn das Plenum eine Höhe von 0,20 m übersteigt, ist es in allen Zellen sichtbar. Das Plenum kann nur Materialien der Kategorie M2 oder der Klasse C-s3, d1 enthalten, mit Ausnahme der Stromkanalisationen.

§ 5. Die abgehängten Decken dürfen für die Berechnung der Feuerbeständigkeit der Böden nicht in Betracht gezogen werden.

§ 6. Die Halterung und die Befestigung der abgehängten Böden bestehen aus Materialien der Klasse A2, die entsprechend der Bestimmungen der Norm NF P 68-203.1 hergestellt wurden.

§ 7. Die abgehängten Decken in den Gängen müssen auch unter dem Einfluss der Druckunterschiede an ihrem Platz bleiben, die durch den Betrieb der mechanischen Rauchabzugsanlagen verursacht werden.

Fahrstuhlkabine

§ 7. Die tragenden Wände der Kabine bestehen aus Materialien der Kategorie M0 oder A1.

Die Verkleidungen der Kabine bestehen aus Materialien der Kategorien:

- M3 oder Cfl-s1 am Boden;
- M1 oder C-s2, d0 für die Seitenwände, die Decke und die Beleuchtungen.